

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), am 04.12.2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 04. Dezember 2019

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 35/2020) am 06.03.2020

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

| | |
|---|----|
| I. ALLGEMEINES | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziele des Studiums | 2 |
| § 3 Mastergrad | 3 |
| II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 5 Studienberatung | 4 |
| § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen | 4 |
| § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn | 6 |
| § 8 Studienaufenthalte im Ausland | 7 |
| § 9 Strukturvariante des Studiengangs | 7 |
| § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen | 7 |
| § 11 Praxismodule und Module des Bereichs überfachlicher Qualifikation | 7 |
| § 12 Modulanmeldung | 8 |
| § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten | 9 |
| § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung | 9 |
| § 15 Studienleistungen | 9 |
| III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 10 |
| § 16 Prüfungsausschuss | 10 |
| § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung | 10 |

| | | |
|---|--|----|
| § 18 | Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer | 11 |
| § 19 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 11 |
| § 20 | Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch | 12 |
| § 21 | Prüfungsleistungen | 13 |
| § 22 | Prüfungsformen | 13 |
| § 23 | Masterarbeit | 14 |
| § 24 | Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung | 17 |
| § 25 | Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen | 18 |
| § 26 | Familienförderung und Nachteilsausgleich | 18 |
| § 27 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 18 |
| § 28 | Leistungsbewertung und Notenbildung | 19 |
| § 29 | Freiversuch | 20 |
| § 30 | Wiederholung von Prüfungen | 20 |
| § 31 | Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen | 21 |
| § 32 | Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 21 |
| § 33 | Zeugnis | 21 |
| § 34 | Urkunde | 22 |
| § 35 | Diploma Supplement | 22 |
| § 36 | Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis | 22 |
| IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | | 22 |
| § 37 | Einsicht in die Prüfungsunterlagen | 22 |
| § 38 | Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 22 |
| Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan | | 24 |
| Anlage 2: Modulliste | | 25 |
| Anlage 3: Importmodulliste | | 30 |
| Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren | | 37 |
| Anlage 5: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) | | 40 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,

1. weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,

2. komplexere, betriebswirtschaftliche Problemstellungen in einem der drei Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung und Informations- und Innovationsmanagement zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
3. umfassendere Problemstellungen mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug aus der Perspektive der Betriebswirtschaftslehre und/oder anderer Disziplinen darzulegen, zu untersuchen und Lösungen zu systematisieren,
4. fachbezogene Positionen mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit (internationalen) Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen zu einer qualifizierten Tätigkeit in internationalen Unternehmen und Institutionen mit interkulturellem Bezug, in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden befähigt. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an einem Promotionsprogramm im In- oder Ausland.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang müssen mindestens 66 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erbracht worden sein.

Des Weiteren muss im absolvierten Studiengang Methodenkompetenz in Form von mindestens 10 Leistungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung erbracht worden sein. Es muss der Nachweis über die Vermittlung der Kenntnisse aus den genannten Bereichen geführt werden, nicht über deren Anwendung, da der Masterstudiengang eher forschungsorientiert (vgl. § 6 Abs. 13) ist.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein aktueller Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates) und einer weiteren Sprache (Niveau mindestens A2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, befähigen und dem Aufbau interkultureller Kompetenz dienen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Sätze 2 bis 5.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt Accounting and Finance oder Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung oder Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement, den Bereich Kultur und Sprache, den Methodenbereich, den Freien Wahlpflichtbereich, den Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre und den Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP] | Leis- tungs- punkte | Erläuterung |
|--|---|------------------------------------|----------------------------------|
| Basisbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre | | 12 | |
| Strategies for Internationalization | PF | 6 | |
| Intercultural Management | PF | 6 | |
| Schwerpunkt Accounting and Finance | | 0 oder 30 | Es ist ein Schwerpunkt zu wählen |
| Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 24 | |
| Seminarmodul (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung | | 0 oder 30 | Es ist ein Schwerpunkt zu wählen |
| Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 24 | |
| Seminarmodul (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |

| Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement | | 0 oder 30 | Es ist ein Schwerpunkt zu wählen |
|---|----|------------------|----------------------------------|
| Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 24 | |
| Seminarmodul (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| Bereich Kultur und Sprache | | 24 | |
| Interdisziplinäre Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 12 oder 24 | |
| Interdisziplinär (Kultur) Ausland I | WP | 12 | |
| Interdisziplinär (Kultur) Ausland II | WP | 12 | |
| Ausgewählte Interdisziplinäre Aspekte | WP | 12 | |
| Methodenbereich | | 6 | |
| Methodenmodul (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| Methoden Ausland | WP | 6 | |
| Freier Wahlpflichtbereich | | 0 bis 12 | * |
| Interdisziplinäre Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6-12 | |
| Module der VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6-12 | |
| Nicht bereits im Schwerpunkt oder im Methodenbereich gewählte Module der BWL sowie Module der BWL aus den nicht gewählten Schwerpunkten (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6-12 | |
| Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| BWL Ausland I (M.Sc.) (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| BWL Ausland II (M.Sc.) (gemäß Anlage 3 Importmodulliste) | WP | 6 | |
| Interdisziplinär (Sprache) Ausland | WP | 6 | |
| Interdisziplinär (Kultur) Ausland I | WP | 12 | |
| | | | |
| Methoden Ausland | WP | 6 | |
| Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre | | 6 bis 18 | * |
| Seminar Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre | WP | 6 | |
| Intercultural Graduate (Research) Project Accounting and Finance | WP | 18 | |
| Intercultural Graduate (Research) Project Market-Oriented Management I | WP | 12 | |
| Intercultural Graduate (Research) Project Market-Oriented Management II | WP | 18 | |
| Intercultural Graduate (Research) Project Information and Innovation Management I | WP | 12 | |
| Intercultural Graduate (Research) Project Information and Innovation Management II | WP | 18 | |
| Abschlussbereich | | 30 | |
| Masterarbeit | PF | 30 | |

* In den Bereichen **Freier Wahlpflichtbereich** und **Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre** müssen bereichsübergreifend insgesamt 18 LP absolviert werden.

(3) Nach Abschluss des Basisbereichs Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(4) Nach Abschluss des Schwerpunkts Accounting and Finance sind Studierende in der Lage, komplexe Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(5) Nach dem Abschluss des Schwerpunkts Marktorientierte Unternehmensführung sind Studierende in der Lage, komplexe Problemstellungen aus einer marktbasierter Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(6) Nach dem Abschluss des Schwerpunkts Informations- und Innovationsmanagement sind Studierende in der Lage, komplexe Problemstellungen aus einer ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(7) Nach dem Abschluss des Bereichs Kultur und Sprache sind Studierende in der Lage, andere Kulturen, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte besser zu verstehen und zu analysieren.

(8) Nach dem Abschluss des Methodenbereichs sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Schwerpunkts, die Masterarbeit sowie für eine nachfolgende Promotion Voraussetzung sind, zu erläutern und anzuwenden.

(9) Nach dem Abschluss des Freien Wahlpflichtbereichs sind Studierende in der Lage, weiterführende Problemstellungen aus der Betriebswirtschaftslehre/ Methoden/ Volkswirtschaftslehre und/oder anderen Disziplinen umfassend zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(10) Nach dem Abschluss des Vertiefungsbereichs Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, komplexe internationale bzw. interkulturelle Problemstellungen im Unternehmenskontext zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(11) Nach Absolvieren des Abschlussbereichs sind Studierende in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der interkulturellen Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(12) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(13) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(14) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/m-sc-interkulturelle-betriebswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(15) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module, insbesondere Interdisziplinär Ausland I und II (M.Sc.) des Bereichs Kultur und Sprache sowie BWL Ausland I und II (M.Sc.) des Freien Wahlpflichtbereichs sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.
- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Module des Bereichs überfachlicher Qualifikation

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen oder als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung kann als Modul „Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene“ im Freien Wahlpflichtbereich Fachwissenschaften mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Arbeitsgruppen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder zum Teil für das Modul „Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 14 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;

6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der

studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 oder 120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt in der Regel zwischen 10 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 4 bis 8 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten haben einen Umfang von 10-20 Seiten. Der Umfang eines Portfolios umfasst 3-8 Seiten. Die Masterarbeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidaten 40-80 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der interkulturellen Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante betriebswirtschaftliche Fragen im internationalen oder interkulturellen Kontext anwendet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 LP erworben wurden und davon

- der gesamte Methodenbereich (6 Leistungspunkte) sowie
- alle Module des Basisbereichs Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre (12 Leistungspunkte) sowie
- mindestens 18 Leistungspunkte im gewählten Schwerpunkt, wobei eines der Module ein Seminar modul sein muss, sowie
- mindestens 12 Leistungspunkte im Bereich Kultur und Sprache.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allge-

meine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet

ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Hausarbeiten) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen,

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

| (a) Punkte | (b) Bewertung im traditionellen Notensystem | (c) Note in Worten | (d) Definition |
|---------------|---|-----------------------|---|
| 15 | 0,7 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 14 | 1,0 | | |
| 13 | 1,3 | | |
| 12 | 1,7 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 11 | 2,0 | | |
| 10 | 2,3 | | |
| 9 | 2,7 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 8 | 3,0 | | |
| 7 | 3,3 | | |
| 6 | 3,7 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | 4,0 | | |
| 4 | 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 3 | | | |
| 2 | | | |
| 1 | | | |
| 0 | | | |

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

| (a) Durchschnitts- Punktwert | (b) Dezimalnote | (c) Bewertung |
|------------------------------------|--------------------|------------------|
| 14,9 – 15,0 | 0,7 | |
| 14,6 – 14,8 | 0,8 | ausgezeichnet |
| 14,3 – 14,5 | 0,9 | |
| 13,9 – 14,2 | 1,0 | |
| 13,6 – 13,8 | 1,1 | sehr gut |
| 13,3 – 13,5 | 1,2 | |

| | | |
|-------------|-----|--------------|
| 13,0 – 13,2 | 1,3 | |
| 12,7 – 12,9 | 1,4 | |
| 12,5 – 12,6 | 1,5 | |
| 12,2 – 12,4 | 1,6 | |
| 11,9 – 12,1 | 1,7 | |
| 11,6 – 11,8 | 1,8 | |
| 11,3 – 11,5 | 1,9 | |
| 10,9 – 11,2 | 2,0 | |
| 10,6 – 10,8 | 2,1 | gut |
| 10,3 – 10,5 | 2,2 | |
| 10,0 – 10,2 | 2,3 | |
| 9,7 – 9,9 | 2,4 | |
| 9,5 – 9,6 | 2,5 | |
| 9,2 – 9,4 | 2,6 | |
| 8,9 – 9,1 | 2,7 | |
| 8,6 – 8,8 | 2,8 | |
| 8,3 – 8,5 | 2,9 | |
| 7,9 – 8,2 | 3,0 | befriedigend |
| 7,6 – 7,8 | 3,1 | |
| 7,3 – 7,5 | 3,2 | |
| 7,0 – 7,2 | 3,3 | |
| 6,7 – 6,9 | 3,4 | |
| 6,5 – 6,6 | 3,5 | |
| 6,2 – 6,4 | 3,6 | |
| 5,9 – 6,1 | 3,7 | |
| 5,6 – 5,8 | 3,8 | ausreichend |
| 5,3 – 5,5 | 3,9 | |
| 5,0 – 5,2 | 4,0 | |

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
 FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) Einmalig kann ein Wahlpflichtmodul, in dem bereits mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde und das noch nicht bestanden ist, gewechselt werden. In diesem Fall werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf das alternativ gewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.
- (5) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungs-

ausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(6) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgegliche Moduleprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

- eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3.
- ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis wird der Studienschwerpunkt gemäß § 6 (Accounting and Finance; Marktorientierte Unternehmensführung; Informations- und Innovationsmanagement) ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

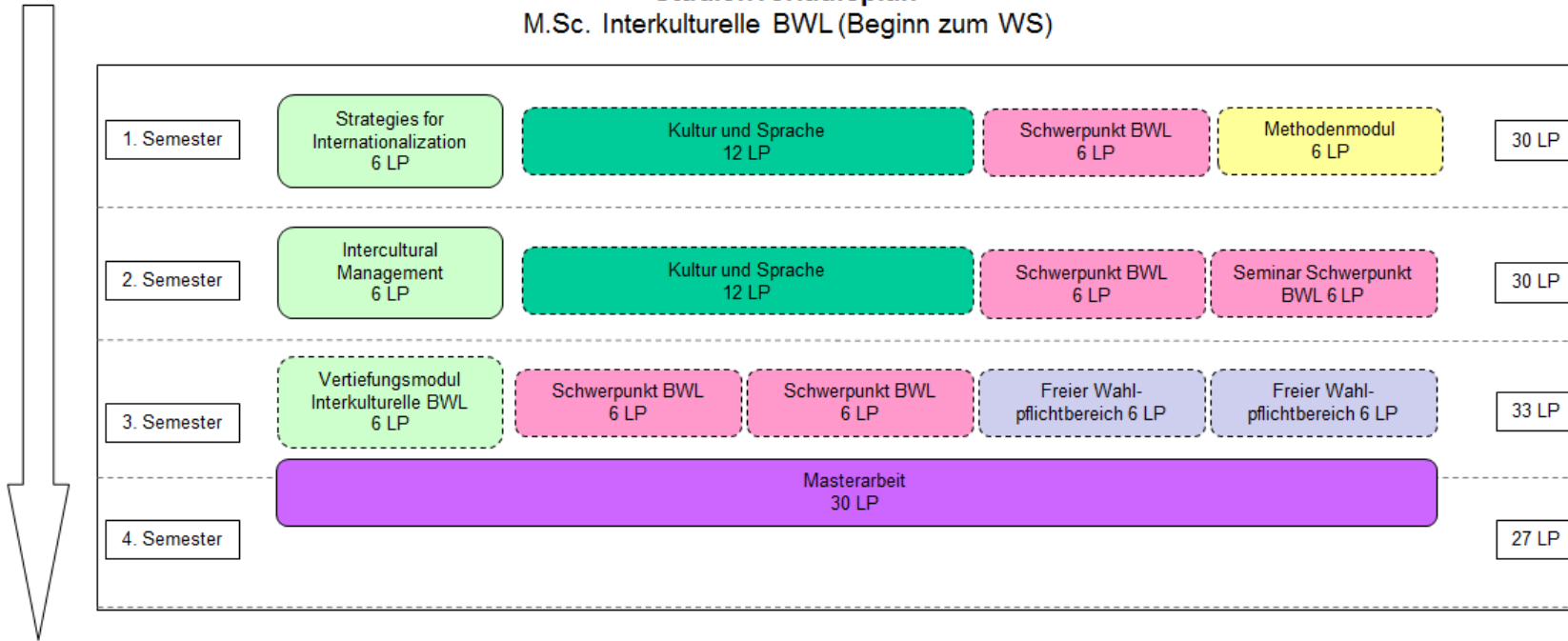
Marburg, 04.03.2020

gez.

Prof. Dr. Marc-Steffen Rapp
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan M.Sc. Interkulturelle BWL (Beginn zum WS)



Legende

| | Interkulturelle BWL | Kultur und Sprache | Methoden | Schwerpunkt BWL | Ergänzende Fachwissenschaften | Abschluss |
|--------------------|---------------------|--------------------|----------|-----------------|-------------------------------|-----------|
| Pflichtmodule: | | | | | | |
| Wahlpflichtmodule: | | | | | | |

Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i> | LP | Verpflichtungsgrad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|--------------------|-------------|---|-----------------------------------|--|
| Strategies for Internationalization | 6 | PF | Basis | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit im internationalen und interkulturellen Kontext zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) Theorien und Konzepte zur Analyse internationaler Märkte und ihrer Makroumwelt auf Fallbeispiele anzuwenden sowie (3) Lösungsvorschläge für den Eintritt in internationale Märkte zu entwickeln. | Keine | Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation |
| Intercultural Management | 6 | PF | Basis | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Theorien und Konzepte des Managements im internationalen und interkulturellen Kontext zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) diese Konzepte zur Lösung komplexer Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden sowie (3) Lösungsvorschläge für das Management im internationalen und interkulturellen Kontext zu entwickeln. | Keine | Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation |
| Interdisziplinär (Kultur) Ausland I <i>Interdisciplinary (Culture) Abroad I</i> | 12 | WP | Vertiefung | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aus der eigenen Fachkultur heraus andere Fachkulturen im Ausland, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte zu verstehen | Keine | Prüfungsleistung: Portfolio |

| | | | | | | |
|---|----|----|------------|---|-------|-----------------------------|
| | | | | <p>und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln,</p> <p>(2) betriebswirtschaftlichen Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen zu verknüpfen und</p> <p>(3) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.</p> | | |
| <p>Interdisziplinär (Kultur) Ausland II</p> <p><i>Interdisciplinary (Culture) Abroad II</i></p> | 12 | WP | Vertiefung | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) die Wichtigkeit spezifischer Fachkenntnisse sowie disziplinärer und interdisziplinärer Expertise zu erkennen,</p> <p>(2) den eigenen Blick um historische, ethische und kulturwissenschaftliche Perspektiven zu erweitern und</p> <p>(3) in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten.</p> | Keine | Prüfungsleistung: Portfolio |
| <p>Ausgewählte Interdisziplinäre Aspekte</p> <p><i>Selected Interdisciplinary Issues</i></p> | 12 | WP | Vertiefung | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) ausgewählte aktuelle Aspekte aus anderen Disziplinen tiefgehend und kritisch zu untersuchen und</p> <p>(2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen zu entwickeln.</p> | Keine | Prüfungsleistung: Portfolio |
| <p>Interdisziplinär (Sprache) Ausland</p> <p><i>Interdisciplinary (Language) Abroad</i></p> | 6 | WP | Vertiefung | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) mündlich und schriftlich in der gewählten Sprache gemäß ihres jeweiligen Sprachniveaus zu kommunizieren und sich so sicher(-er) im Kontext einer fremden Kultur zu bewegen.</p> | Keine | Prüfungsleistung: Portfolio |
| Methoden Ausland | 6 | WP | Vertiefung | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, | Keine | Prüfungsleistung: Portfolio |

| | | | | | | |
|--|----|----|------------|---|-------------------|---|
| <i>Research Methods Abroad</i> | | | | <p>(1) unterschiedliche Methoden für die Forschung im internationalen und interkulturellen Kontext zu beschreiben und zu erläutern sowie</p> <p>(2) Methoden zur Lösung konkreter Problemstellungen internationalen und interkulturellen Kontext anzuwenden.</p> | | |
| Intercultural Graduate (Research) Project Accounting and Finance | 18 | WP | Vertiefung | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) ein komplexes Projekt aus dem Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie mit internationalem und/oder interkulturellem Bezug zu strukturieren und vorzubereiten,</p> <p>(2) es in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikerinnen und Praktikern, vorzustellen,</p> <p>(3) Ergebnisse zu diskutieren und mit Kritik konstruktiv umzugehen sowie</p> <p>(4) das Projekt mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich zusammenzufassen.</p> | Mentoringgespräch | <p>Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistungen: Hausarbeit (9 LP) und Präsentation (9 LP)</p> |
| Intercultural Graduate (Research) Project Market-Oriented Management I | 12 | WP | Vertiefung | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) ein komplexes Projekt aus dem Bereich der marktorientierten Unternehmensführung mit internationalem und/oder interkulturellem Bezug zu strukturieren und vorzubereiten,</p> <p>(2) es in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikerinnen und Praktikern, vorzustellen und zu diskutieren oder das Projekt mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich zusammenzufassen.</p> | Mentoringgespräch | <p>Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten)</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Präsentation</p> |

| | | | | | | |
|--|----|----|------------|--|-------------------|--|
| Intercultural Graduate (Research) Project Market-Oriented Management II | 18 | WP | Vertiefung | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ein komplexes Projekt aus dem Bereich der marktorientierten Unternehmensführung mit internationalem und/oder interkulturellem Bezug zu strukturieren und vorzubereiten, (2) es in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikerinnen und Praktikern, vorzustellen, (3) Ergebnisse zu diskutieren und mit Kritik konstruktiv umzugehen sowie das Projekt mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich zusammenzufassen. | Mentoringgespräch | Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistungen: Hausarbeit (9 LP) und Präsentation (9 LP) |
| Intercultural Graduate (Research) Project Information and Innovation Management I | 12 | WP | Vertiefung | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ein komplexes Projekt aus dem Bereich des Informations- und Innovationsmanagements mit internationalem und/oder interkulturellem Bezug zu strukturieren und vorzubereiten, (2) es in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikerinnen und Praktikern, vorzustellen und zu diskutieren oder das Projekt mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich zusammenzufassen. | Mentoringgespräch | Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Präsentation |
| Intercultural Graduate (Research) Project Information and Innovation Management II | 18 | WP | Vertiefung | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ein komplexes Projekt aus dem Bereich des Informations- und Innovationsmanagements mit internationalem und/oder interkulturellem Bezug zu strukturieren und vorzubereiten (2) es in einer Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikerinnen und Praktikern, vorzustellen, | Mentoringgespräch | Studienleistung: Essay (8-10 Seiten) oder Referat (10-30 Minuten) Prüfungsleistungen: Hausarbeit (9 LP) und Präsentation (9 LP) |

| | | | | | | |
|---|----|----|------------|--|--|--|
| | | | | <p>(3) Ergebnisse zu diskutieren und mit Kritik konstruktiv umzugehen sowie</p> <p>(4) das Projekt mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich zusammenzufassen.</p> | | |
| <p>Seminar Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre</p> <p><i>Seminar on Intercultural Business Studies</i></p> | 6 | WP | Vertiefung | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) zentrale Fragestellungen aus dem Bereich der internationalen und/oder interkulturellen Betriebswirtschaftslehre tiefgehend und kritisch zu untersuchen und</p> <p>(2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentationen) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.</p> | Keine | <p>Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)</p> <p>oder</p> <p>2 Präsentationen (je 3 LP)</p> |
| <p>Masterarbeit</p> <p><i>Master Thesis</i></p> | 30 | PF | Abschluss | <p>Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie</p> <p>(1) ihre im Studium erworbenen Kenntnisse nutzen können, um innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der interkulturellen Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.</p> <p>(2) Aussagen der wissenschaftlichen Forschung präzise formulieren und Argumente konsistent führen können und</p> <p>(3) das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit beherrschen.</p> | <p>Mind. 60 LP, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gesamte Methodenbereich (6 LP) sowie • alle Module des Basisbereichs Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre (12 LP) sowie • mindestens 18 LP im gewählten Schwerpunkt, wobei eines der Module ein Seminarmodul sein muss, sowie • mindestens 12 LP im Bereich Kultur und Sprache. | Prüfungsleistung: Masterarbeit |

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfens- ters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| Verwendbar für Studienbereich: | Schwerpunkt Accounting and Finance (30 LP) | |
|--|---|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre) | Advanced Management Accounting: Value-based Management | 6 |
| | Advanced Management Accounting: Managerial Decision Making, Governance, and Control | 6 |

| | | |
|--|--|---|
| | Advanced Management Accounting: Data Analysis and Empirical Research | 6 |
| | Asset Pricing Theory/Capital Market Theory | 6 |
| | Behavioral Finance | 6 |
| | Case Studies in Entrepreneurial Finance | 6 |
| | Rechnungslegung: Konzepte & Internationales | 6 |
| | Rechnungslegung: Bewertung & Governance | 6 |
| | Selected Problems in Banking and Finance/Banking | 6 |
| | Unternehmensbesteuerung für Fortgeschrittene | 6 |
| | Unternehmensbesteuerung: Ausgewählte Fragestellungen | 6 |
| | Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis | 6 |
| | Seminar Advanced Management Accounting | 6 |
| | Seminar Empirical Finance | 6 |
| | Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene | 6 |
| | Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung | 6 |
| | Seminar Statistik für Fortgeschrittene | 6 |

| | | |
|--|---|-----------|
| Verwendbar für Studienbereich: | Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (30 LP) | |
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre) | Culture, Leadership, and Knowledge Management | 6 |
| | Internationales Marketing | 6 |
| | Management of International Companies | 6 |
| | Marketingforschung in Theorie und Praxis | 6 |
| | Organisationstheorien und Wissensmanagement | 6 |
| | Strategic Management | 6 |
| | Vertikales Marketing in Theorie und Praxis | 6 |
| | Seminar Empirisches Marketing | 6 |
| | Seminar Marketingtheorie | 6 |
| | Seminar Mitarbeiterführung und Gruppenprozesse | 6 |
| | Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement | 6 |
| | Seminar Statistik für Fortgeschrittene | 6 |
| | Seminar Strategisches und Internationales Management | 6 |
| | Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar) | 6 |

| | | |
|--|--|-----------|
| Verwendbar für Studienbereich: | Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement (30 LP) | |
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre | Digitalisierung | 6 |
| | Entrepreneurship | 6 |
| | Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen | 6 |

| | | |
|--|---|---|
| | Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen: Fallstudien | 6 |
| | Innovative Geschäftsmodelle | 6 |
| | Prozessmanagement | 6 |
| | Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management | 6 |
| | Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies | 6 |
| | Seminar Digitalisierung und Prozessmanagement | 6 |
| | Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle | 6 |
| | Seminar Statistik für Fortgeschrittene | 6 |
| | Seminar Technologie- und Innovationsmanagement | 6 |

| Verwendbar für Studienbereich: | Bereich Kultur und Sprache (24 LP) | |
|---|--|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (Bei Wahl des Moduls Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft (6 LP) muss das Modul MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie aus dem B.A. Politikwissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang B.A. Politikwissenschaften (Bei Wahl des Moduls MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (6 LP) muss das Modul Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft aus dem B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.) | MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie | 6 |
| Evangelische Theologie (FB 05) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang Lehramt Evangelische Theologie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Geschichte Studiengang M.A. Geschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |

| | | |
|---|--|----|
| Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Kunstgeschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs bis zu 24 LP | |
| Fremdsprachliche Philologien (FB 10) | | |
| Romanistik (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Anglistik (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies | Introduction to Linguistics | 12 |
| | Introduction to Literary Studies | 12 |
| | Early Modern English Literature and Culture I | 12 |
| | North American Literature and Culture I | 12 |
| | Modern English Literature and Culture I | 12 |
| | English Linguistics | 12 |
| | North American Literature and Culture II | 12 |
| Studiengang M.A. North American Studies (Modulpaket zu 24 LP) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien Bei Wahl der Sprachkurse müssen 24 LP belegt werden (9+9+6) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.A. Nah- und Mitteloststudien | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Geographie (FB 19) (Modulpaket zu 12, oder 24 LP)Studiengang B.Sc. Geographie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |

| | Methodenbereich (6 LP) | |
|--|---|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre | Problemsolving and Communication | 6 |
| | Dynamische Optimierung | 6 |
| | Evolutionäre Spieltheorie | 6 |
| | Mikroökonomie | 6 |
| | Multivariate Statistische Methoden | 6 |
| | Ökonometrie | 6 |
| | Quantitative Methods in Empirical Finance | 6 |

| | | |
|--|---|---|
| | Vertiefung Quantitativer Methoden mit R | 6 |
| | Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden | 6 |
| | Zeitreihen-Ökonometrie | 6 |
| Studiengang M.Sc. Economics and Institutions | Empirical Economics | 6 |
| | Theoretical Economics | 6 |

| Verwendbar für Studienbereich: | Freier Wahlpflichtbereich (0-12 LP) | |
|---|---|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.Sc. Economics and Institutions | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (Bei Wahl des Moduls Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft (6 LP) muss das Modul MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie aus dem B.A. Politikwissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang B.A. Politikwissenschaften (Bei Wahl des Moduls MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (6 LP) muss das Modul Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft aus dem B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.) | MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie | 6 |
| Evangelische Theologie (FB 05) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang Lehramt Evangelische Theologie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Geschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.A. Geschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |

| | | |
|---|---|----|
| Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Kunstgeschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Fremdsprachliche Philologien (FB 10) | | |
| Romanistik (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Anglistik (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies | Introduction to Linguistics | 12 |
| | Introduction to Literary Studies | 12 |
| | Early Modern English Literature and Culture I | 12 |
| | North American Literature and Culture I | 12 |
| | Modern English Literature and Culture I | 12 |
| | English Linguistics | 12 |
| | North American Literature and Culture II | 12 |
| Studiengang M.A. North American Studies (Modulpaket zu 24 LP) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien Bei Wahl der Sprachkurse müssen 24 LP belegt werden (9+9+6) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.A. Nah- und Mitteloststudien | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Geographie (FB 19) (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.Sc. Geographie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (Bei Wahl des Moduls Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft (6 LP) muss das Modul MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie aus dem B.A. Politikwissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |

| | | |
|--|---|---|
| Studiengang B.A. Politikwissenschaften (Bei Wahl des Moduls MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (6 LP) muss das Modul Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft aus dem B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.) | MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie | 6 |
| Evangelische Theologie (FB 05) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang Lehramt Evangelische Theologie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Geschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.A. Geschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Kunstgeschichte | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs bis zu 24 LP | |
| Fremdsprachliche Philologien (FB 10) | | |
| Romanistik (Modulpaket zu 12,24 LP) Studiengang B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang L3 Lehramt Französisch | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang L3 Lehramt Italienisch | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang L3 Lehramt Spanisch | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Anglistik (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.A. North American Studies (Modulpaket zu 24 LP) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Studiengang M.A. Nah- und Mitteloststudien | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| Geographie (FB 19) Studiengang B.Sc. Geographie | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |

Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt sowie Methodenkompetenz gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates und einer weiteren Sprache (Niveau mindestens A2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates) gemäß § 4 Abs. 2 der Masterordnung.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und besonders erläutert, welchen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudium der Interkulturellen Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies wählen möchte.
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 4 und Nr. 5 gemachten Angaben.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:
13,0 bis 15,0 Notenpunkte (Dezimalnote 1,3 bis 0,7) = 4 Punkte
11,9 bis 12,9 Notenpunkte (Dezimalnote 1,7 bis 1,4) = 3 Punkte

10,3 bis 11,8 Notenpunkte (Dezimalnote 2,2 bis 1,8) = 2 Punkte

9,5 bis 10,2 Notenpunkte (Dezimalnote 2,5 bis 2,3) = 1 Punkt

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Punkte für kulturelle Kompetenzen oder Erfahrungen (maximal 2 Punkte)

Diese Punkte setzen sich zusammen aus Leistungspunkten im interkulturellen akademischen Bereich, erworbener Berufserfahrung oder einem Auslandsstudium.

Für erworbene Berufserfahrung kann 1 Punkt, für ein Auslandsstudium 1 Punkt vergeben werden. Wurden bereits 2 Punkte für Leistungspunkte im interkulturellen akademischen Bereich erzielt, werden keine weiteren Punkte für Berufserfahrung oder Auslandsstudium vergeben.

- Leistungspunkte im interkulturellen akademischen Bereich

Der interkulturelle akademische Bereich umfasst Module aus den Bereichen Ethik, Ethnologie, Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte sowie Ökonomie mit regionalem Schwerpunkt (z. B. Naher und Mittlerer Osten)

Leistungspunkte im interkulturellen akademischen Bereich werden nach folgendem Schema vergeben:

24 oder mehr Leistungspunkte = 2 Punkte

18 bis unter 24 Leistungspunkte = 1 Punkt

- Berufserfahrung

Berufserfahrung ist definiert als im Anschluss an das Bachelor-Studium oder als Bestandteil des Bachelor-Studiums erworbene Berufserfahrung im Umfang von mindestens 6 Monaten. Bei beruflichen Tätigkeiten im Ausland reichen 3 Monate. Lehre und Praktika werden dabei nicht berücksichtigt.

- Auslandsstudium

Auslandsstudium bedeutet ein mindestens dreimonatiges Studium an einer ausländischen Universität, wobei die gewählten Module einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entstammen müssen. Ein bloßer Aufenthalt im Ausland wird nicht anerkannt.

c) Leistungspunkte in Methoden (maximal 2 Punkte)

Wurden in den Bereichen Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung mehr Leistungspunkte erworben als in § 4 Abs. 1 der Masterordnung spezifiziert, werden zusätzlich Punkte für die Leistungspunkte in Methoden wie folgt vergeben:

18 oder mehr Leistungspunkte = 2 Punkte

Mehr als 12 bis unter 18 Leistungspunkte = 1 Punkt

d) Eine dritte Fremdsprache auf mindestens Niveau A2 des „Gemeinsamer europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates oder Kenntnisse der zweiten, gemäß § 4 Abs. 2 der Masterordnung geforderten Fremdsprache auf einem höheren Niveau, d.h. mindestens Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates (1 Punkt).

e) Schreiben (maximal 1 Punkt)²

Im Schreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Erwartungshaltung für die Aufnahme des Masterstudiengangs „Interkulturelle Betriebs-

² Die verbindliche Schwerpunktwahl erfolgt während des Studiums. Die Angabe im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens stellt keine verbindliche Schwerpunktwahl dar.

wirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg begründen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Wahl einer der drei Schwerpunkte („Accounting and Finance“, „Marktorientierte Unternehmensführung“ oder „Informations- und Innovationsmanagement“; § 6 Abs. 4 bis 6 der Masterordnung) einzugehen.

(3) Als geeignet gelten Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren mindestens 7 Punkte erreicht haben.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 5: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.